

An die Jugendlichen
der Stadt- und Kreissportbünde
und der Fachverbände

Ansprechpartner: Dorota Sahle

Telefon: 0203 7381-847

Telefax: 0203 7381-3874

dorota.sahle@lsb-nrw.de

Duisburg, 15. Januar 2010

Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72 a persönliche Eignung

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

die Diskussion über die Anforderungen an die Sportvereine zum Thema Kinderschutz hat zu einigen offenen Fragen geführt. Mit dem Schreiben möchte ich Sie über den aktuellen Sachstand zum Thema informieren.

Mit der Regelung in § 8a SGB 8 erfährt der Kinderschutz eine herausragende Bedeutung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt dem Jugendamt und allen Einrichtungen und Diensten, die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Damit sind alle in der Jugendhilfe Tätigen in diesem Schutzauftrag einbezogen. Maßnahmen zum Kinderschutz gestalten sich in den Städten und Kommunen unterschiedlich.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit in der Handhabung wollen wir Ihnen mit diesem Schreiben die Grundlagen darlegen, die gesetzlichen Vorlagen erläutern und hoffen damit einige offene Fragen zu beantworten.

Die Sportjugenden der Stadt und Kreissportbünde sind dazu angehalten, Maßnahmen zur Prävention und Intervention (sexualisierter Gewalt im Sport) zu initiieren. Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist die Sportjugend NRW mit dem Programm „Wir können auch anders“ und „Schweigen schützt die Falschen“ behilflich.

Die Vereine und Bünde können zur Umsetzung von Informations-, Beratungs- und Schulungsveranstaltungen über VIBSS entsprechende Angebote in Anspruch nehmen. Die Sportjugend NRW ist sehr daran interessiert, die Thematisierung der sexualisierten Gewalt gegen Jungen und Mädchen im Sport im Bereich der Prävention innerhalb der Jugendarbeit im Sport zu verankern.

§72 a SGB – Persönliche Eignung – Vorlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat relevante Strafrechtsparagrafen gemäß 72 a SGB VIII verurteilt worden sind (Auflistung der § siehe Anhang). Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die gesetzliche Regelung betrifft nur sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für Honorarkräfte sowie für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainer und Trainerinnen und Betreuerinnen und Betreuer, für die keine Sozialabgaben gezahlt werden, trifft diese Vorgabe nicht zu.

Sofern also z. B. von Jugendämtern – wie uns teilweise berichtet wird – für diesen Personenkreis Führungszeugnisse verlangt werden, ist dies rechtswidrig und muss dementsprechend nicht beachtet werden.

Die Sicherstellung einer gewaltfreien Atmosphäre in den Vereinen ist das vorrangige Ziel. Dieses kann erreicht werden durch die Einrichtung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Durchführung von Tagesseminaren zum Thema für ÜL, Vorstand etc. oder Einreichung eines „Ehrenkodex“ (siehe Anlage).

Die Gewährleistung der Sicherheit von Kindern im Sportverein impliziert Maßnahmen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und Betreuerinnen und Betreuer im Sport, sich ihrer Rolle bewusst zu werden und gemeinsame Strategien und einen Maßnahmenkatalog innerhalb ihres Sportvereins zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dorota Sahle, Tel. 0203 7381-847,
E-Mail: dorota.sahle@lsb-nrw.de

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Mays
Vorstandsvorsitzender